

GEMEINDE SIBBESSE
BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „AM ALTEN SPORTPLATZ“
M 1:1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 24.10.1973). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU SIBBESSEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

ALTFELD, DEN

VERMESSUNGSBEREITER

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG. BESCHLOSSEN AM 7.5.1977. SIBBESSE, DEN 18.7.72



Kieper
 GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAG DER GEMEINDE AUSGEARBEITET DURCH DIE BAUABTEILUNG DER SAMTGEMEINDE SIBBESSE.

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN AM 25.5.1973. SIBBESSE, DEN 28.5.1973

Kieper
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 26.7.1973 GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. ÖRTSÜBLICH DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DER SAMTGEMEINDE SIBBESSE. SIBBESSE, DEN 27.7.1973

Kieper
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. VOM 3.9.1973 BIS 3.11.1973 EINSCHLIESSLICH. SIBBESSE, DEN 3.9.1973

Kieper
 GEMEINDEDIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER GEMEINDE AUFGRUND DER §§ 2 ABS. 1 U. 10 BBAUG. VOM 23.6.1969 (66BL. I S. 341) SOWIE DES § 6 NGB VOM 4.3.1958 (NDS. GVB. 58 I S. 124) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 9.7.1974. SIBBESSE, DEN 10.7.1974



Kieper
 GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG. NACH MASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM 27.1.1975 -214.5-21 102N-3.66.3(3) HILDESHEIM, DEN 27.1.1975 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE GEZ. MACK

DER RAT DER GEMEINDE IST MIT BESCHLUSS VOM 27.1.1975 DER IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN HILDESHEIM VOM 27.1.1975 AUFGEFÜHRTEN AUFLAGE BEIGETRETEN. SIBBESSE, DEN

Kieper
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 14.3.1975 GEM. § 12 BBAUG. DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT DES LANDKREISES ALTFELD (LEINE). DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT SEINER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBÄNDLICH. SIBBESSE, DEN 15.3.1975

Kieper
 GEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE: ZULÄSSIG SIND BAUVORHABEN NACH § 4(4) BBAUG. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN DIE UNTER § 4(3) GENANNTE BAUTEN. S. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 3.



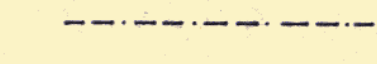
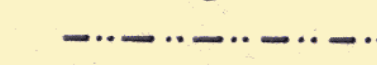
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG:

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ALS HOCHSTGRENZE
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
 GRUNDFLÄCHENZAHLE

ZOHNSISCHE ZÄPFER, Z.B. II
 20 M ZÄPFER IM ERDEIS, Z.B. III
 DEZIMALZAHLE IM ERDEIS, Z.B. IV
 DEZIMALZAHLE, Z.B. 0,4

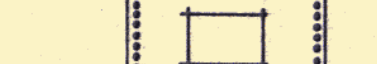
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

OFFENE BAUWEISE
 BAULINIE
 BAUGRENZE
 STELLUNG DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK = FÜRSTÄNDLICHUNG



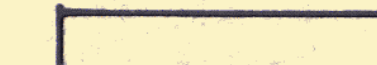
BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN F. D. GEMEINBEDARF:

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
 FEUERWEHRE



VERKEHRSLÄCHEN:

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE



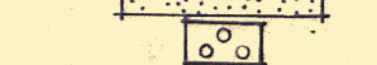
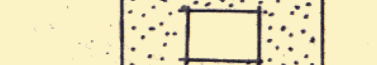
FÜHRUNG OBERLEITENDER VERSORGENSANLAGEN:

STARKSTROM-FREILEITUNG M. SCHUTZSTREIFEN
 FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE O. GARAGEN GGO = GEMEINCHAFTS-GARAGEN



GRÜNFLÄCHEN

TRENNSTREIFEN ZWISCHEN STRASSEN
 SPORTPLATZ
 SPIELPLATZ



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT:

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, O. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES.



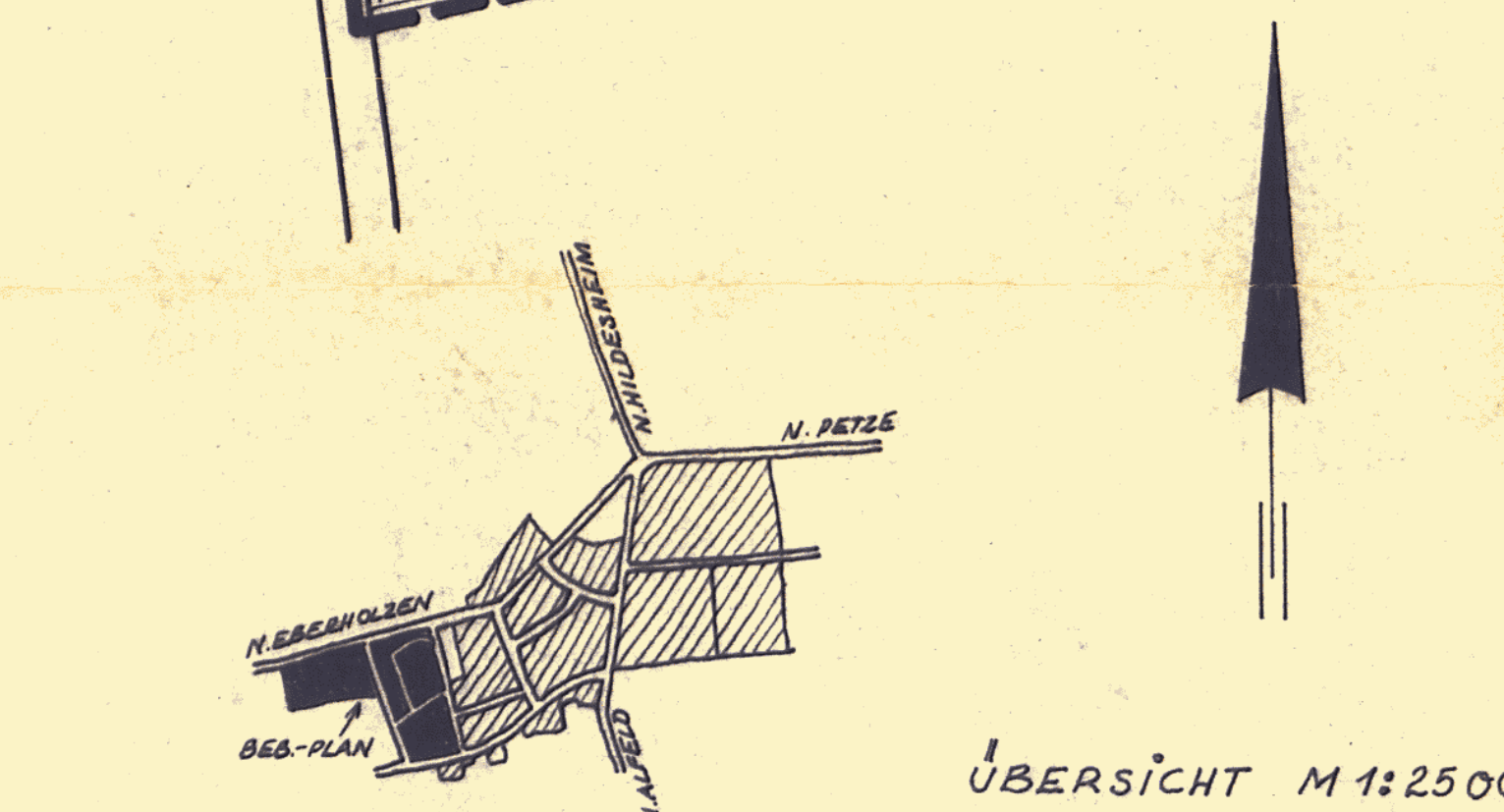
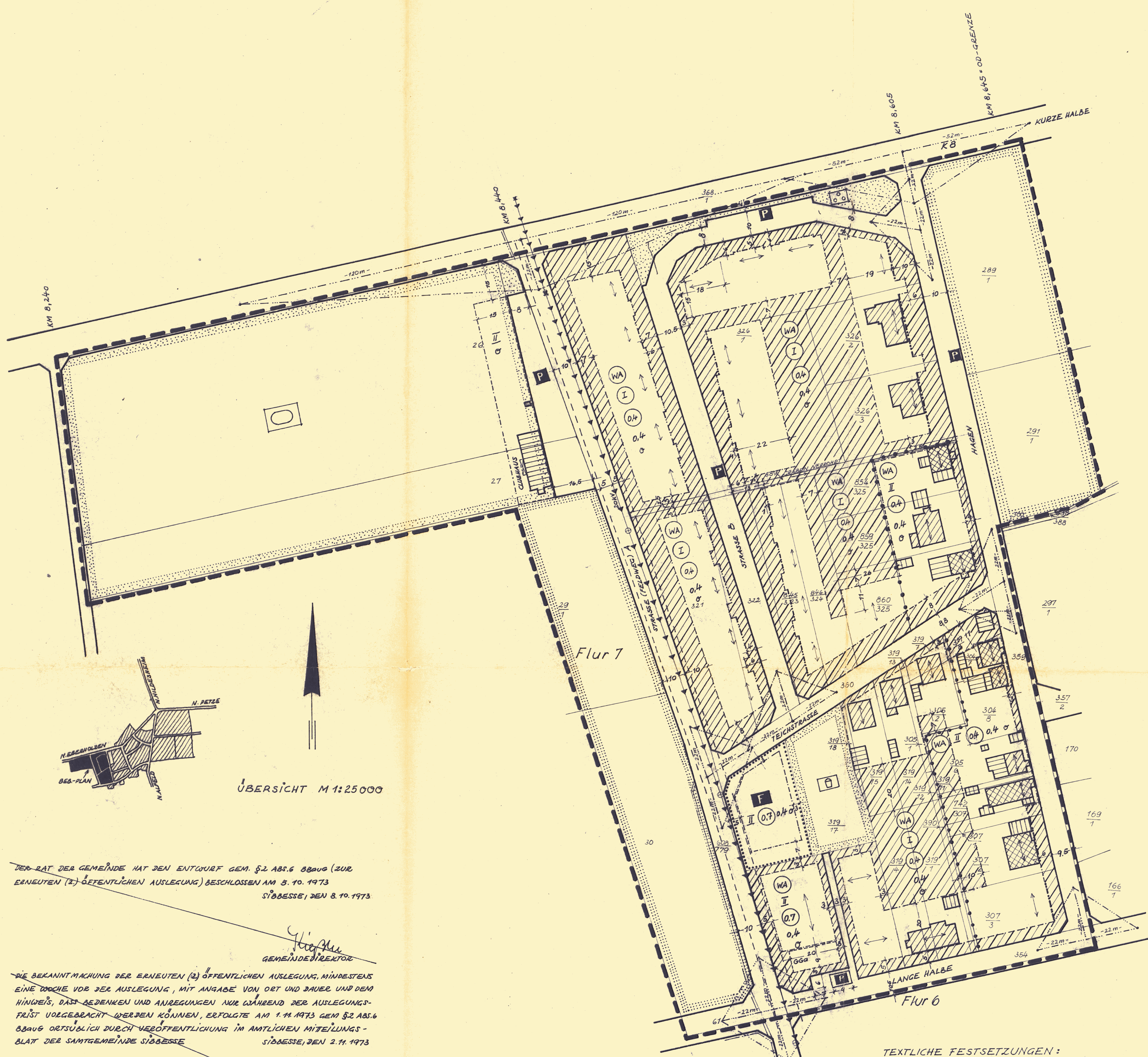
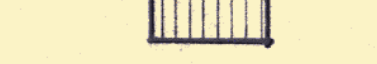
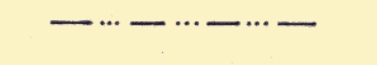
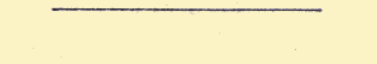
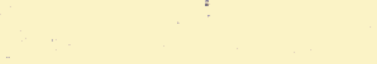
GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES:

SICHTDREIECKE



II. SONSTIGER BESTAND:

FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
 FLURGRENZE
 VORH. WOHNGEBÄUDE, 1-GESCHOSSIG
 VORH. WOHNGEBÄUDE, 2-GESCHOSSIG
 VORH. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE U. GARAGEN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- DER SPORTPLATZ UND DAS AN DIE K 8 ANGRENZENDE BAUGRUNDSTÜCK SIND ZUR K 8 HIN GESCHLOSSEN OHNE TÜR UND TOR EINZUFÜHREN.
- AUF DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DES SPORTPLATZES SIND NUR BAULICHE ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE DER AUSÜBUNG DES SPORTS ODER DER UNTERHALTUNG, BEWIRTSCHAFTUNG UND BEWACHUNG DER SPORTANLAGEN DIENEN.
- IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET ZWISCHEN STRASSE A UND STRASSE B SIND GEM. § 4(4) BBAUG. NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- WENN DIE HOCHSTGRENZE DER ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE NICHT AUSGENUTZT WIRD, IST DIE GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE 0,4 UND DIE GRUNDFLÄCHENZAHLE 0,4 EINZUHALTEN.
- DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG SOWIE VON UMZÄUNUNGEN U. BEPFLANZUNGEN ÜBER 80 CM HÖHE, GEMESSEN VON FAHRBAHN-ÜBERKANTE, FREIZUHALTEN.
- VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT MÖGLICH, ZU ERHALTEN AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE (TRENNUNGSLINIEN, PARKPLÄTZE) SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BILD. JE 900 QM FREIFLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERTENDER, EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT U. ERHALTEN WERDEN (S. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 U. 16 BBAUG.).
- AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND STELLPLATZE UND GARAGEN NUR DOBT ZULÄSSIG, WO FLÄCHEN MIT DEM ENTSPRECHENDEN PFLANZLICHEN ALS FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN FESTGESETZT SIND. VOR GARAGENTÜREN IST EINE EBENE FREIFLÄCHE VON MIND. 6,0 M. GEMESSEN AB STRASSENABGRENZUNGSLINIE, EINZUHALTEN. KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG. JE WOHNUNG WIRD 1 STELLPLATZ ODER 1 GARAGE GEBOSSERT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. (ZUR ERNEUTEN (2.) ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN AM 9.10.1973. SIBBESSE, DEN 8.10.1973

Kieper
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ERNEUTEN (2.) ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 1.11.1973 GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. ÖRTSÜBLICH DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DER SAMTGEMEINDE SIBBESSE. SIBBESSE, DEN 2.11.1973

Kieper
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE ERNEUTE (2.) ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. VOM 13.11.1973 BIS 12.12.1973 EINSCHLIESSLICH. SIBBESSE, DEN 13.12.1973

Kieper
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. (ZUR ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN AM 19.4.1974. SIBBESSE, DEN 22.4.1974

Kieper
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 2.5.1974 GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. ÖRTSÜBLICH DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DER SAMTGEMEINDE SIBBESSE. SIBBESSE, DEN 3.5.1974



Kieper
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE ERNEUTE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. VOM 13.5.1974 BIS 13.6.1974 EINSCHLIESSLICH. SIBBESSE, DEN 14.6.74



Kieper
 GEMEINDEDIREKTOR